



Präambel zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) DSGVO auf Basis der EU-Standardvertragsklauseln („Auftragsverarbeitungsvertrag“).

Diese Vereinbarung gilt zwischen dem jeweiligen Vertragspartner („Auftraggeber“), in dessen Funktion als Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO¹ und der SVA System Vertrieb Alexander GmbH, Borsigstraße 26, 65205 Wiesbaden, in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO, nachstehend „Auftragnehmer“, „SVA“ oder „Auftragsverarbeiter“ genannt.

Mit Beauftragung der SVA durch den Auftraggeber aber spätestens durch den Abschluss einer datenschutzrechtlich relevanten Leistungsvereinbarung, schließen die Parteien diesen Auftragsverarbeitungsvertrag auf Basis der EU-Standardvertragsklauseln.

Anwendungsbereich

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus den vereinbarten Leistungen ergeben. Dieser Vertrag erstreckt sich somit auf jegliche Tätigkeiten, die als Auftragsverarbeitungen i.S.d. Art. 28 DSGVO anzusehen sind. Dies kann gem. der Auslegung der nationalen Aufsichtsbehörden und des europäischen Datenschutzausschusses auch Tätigkeiten beinhalten, bei denen zwar eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht unmittelbar Gegenstand der beauftragten Leistung ist, ein Zugriff auf solche Daten jedoch bei der Leistungserbringung nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. bei (Fern-)Wartung von IT-Systemen durch SVA).

Anwendbarkeit und Vorrangregelung

Dieser Vertrag kann jederzeit durch eine zwischen den Parteien verhandelte Individualvereinbarung ersetzt oder ergänzt bzw. konkretisiert werden – in solchen Fällen, können Sie sich an Datenschutz@SVA.de wenden. Sofern zwischen den Vertragsparteien für den jeweiligen Verarbeitungsgegenstand bereits eine vertragliche Regelung zur Auftragsverarbeitung gem. Art 28 (3) DSGVO besteht, hat diese Anwendungsvorrang gegenüber diesem Vertrag. Die Zuordnung zwischen der jeweiligen beauftragten Leistung und des zugehörigen Vertrages zur Auftragsverarbeitung wird durch den Auftragnehmer im Verarbeitungsverzeichnis gem. Art 30 (2) DSGVO dokumentiert.

Sollte aufgrund der Art, des Umfangs oder der Natur der Zusammenarbeit, der personenbezogenen Daten oder der Verarbeitungstätigkeit die Notwendigkeit bestehen, eine Individualvereinbarung abzuschließen, wird diese durch beide Parteien im Benehmen beschlossen. Dies gilt insbesondere, insofern dies aufgrund einer rechtlichen Anforderung oder unter Betrachtung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen als erforderlich anzusehen ist. Der Bedarf an einer Individualvereinbarung kann zudem bei Einsatz eines zustimmungsbedürftigen Unterauftragsverarbeitungsverhältnisses bestehen.

¹ (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).

STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

Klausel 2

Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3

Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.



Klausel 4

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 – fakultativ

Kopplungsklausel

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II – PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6

Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7

Pflichten der Parteien

7.1 Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG: Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens zwei Wochen (sofern möglich) im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen

Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8 Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8

Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
- 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
 - 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
- 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1725, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;



- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - 2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
 - 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

Klausel 11

(Ergänzungen zu den Standardvertragsklauseln durch die Vertragsparteien)

11.1 Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Dieser Vertrag und alle im Rahmen seiner Durchführung geschlossenen Rechtsgeschäfte unterliegen deutschem Recht und soweit anwendbar der DSGVO. Internationales UN-Kaufrecht (UNCITRAL) und die Verweisnormen des Internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.
- b) Die Parteien vereinbaren für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, dass die zuständigen Gerichte die des Sitzes des Verantwortlichen bzw. Auftraggebers sind.

11.2 Verantwortlichkeiten und Rollen der Vertragsparteien

- a) Alle in diesem Vertrag dargelegten Verweise auf den Verantwortlichen und dessen Rechte und Pflichten sind in Fällen, in denen beide Vertragsparteien als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO agieren, auf den beauftragenden Auftragsverarbeiter (Auftraggeber) anzuwenden, der den weiteren Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) in Anspruch nimmt.
- b) Wird der Vertrag direkt zwischen einem Verantwortlichen (Auftraggeber) und einem Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) geschlossen, so gelten die in diesem Vertrag dargelegten Vereinbarungen dem Wortlaut entsprechend.

11.3 Regelung zu verbundenen Unternehmen

- a) Die Vereinbarungen dieses Vertrages finden auch Anwendung für mit dem Auftraggeber (vgl. §§ 15 ff. AktG, § 271 Abs. 2 HGB) verbundene Unternehmen.
- b) Die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen tragen die entsprechenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, wie die zum Vertragsschluss berechnigte Partei selbst.
- c) Für verbundene Unternehmen nach diesem Vertrag haftet die zum Vertragsschluss berechnigte Partei ggü. dem Auftragsverarbeiter, wie für eigenes Verschulden, gemäß Klausel 10 dieses Vertrages.
- d) Die Parteien können eine Liste von zur Beauftragung berechtigten verbundenen Unternehmen in einer Anlage zu dieser Vereinbarung konkretisieren. Soweit vorhanden, ist diese Anlage als „Anhang V“ zu diesem Vertrag anhänglich.

11.4 Kündigungsregelung

- a) Dieser Vertrag kann zum Ende jedes Quartals gekündigt werden, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt.
- b) Das Kündigungsrecht nach Klausel 10 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- c) Wird dieser Vertrag gekündigt, ist die Fortführung einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausgesetzt, bis der gekündigte Vertrag durch einen rechtswirksamen neuen Vertrag ersetzt ist.

11.5 Verarbeitung außerhalb von Geschäftsräumen

- a) Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist die Verarbeitung von Daten außerhalb der Räumlichkeiten des Auftragsverarbeiters zulässig. Ein aussagekräftiges Dokument über die Absicherung der Verarbeitung ist dem Verantwortlichen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- b) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher und sichert zu, dass die Einhaltung von allen erforderlichen und adäquaten Maßnahmen zum Datenschutz im Sinne des Art. 32 DSGVO auch in Fällen des 11.5 (a) sichergestellt ist.

11.6 Einsatz von Zertifikaten als Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung

Durch geeignete und gültige Zertifikate zur IT-Sicherheit und Datenschutz (z.B. IT-Grundschutz, ISO 27001, etc.) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. Die Vorlage eines relevanten Zertifikats ersetzt jedoch nicht das Recht des Auftraggebers zur Überprüfung noch die Pflicht der Auftragnehmers zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Klausel 7.6 dieses Vertrages.

11.7 Ergänzende Klausel zu 7.7 a) Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

In Fällen des betrieblichen Notstands wie z.B. Serverausfällen und Cyberabgriffen mit massiven Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der/des Verantwortlichen oder die Sicherheit der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, weitere Unterauftragsverarbeiter für den begrenzten Zeitraum des Krisenfalls einzuschalten. Der in Klausel 7.7 a) dieses Vertrags definierte Unterrichtszeitraum entfällt zugunsten einer kurzfristigen Mitteilung vor Verarbeitungsbeginn des Unterauftragnehmers.

11.8 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- a) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten oder anderer vertraulicher oder geheimhaltungsbedürftiger Informationen beteiligt sind, gemäß den entsprechenden rechtlichen Vorschriften (u. a. § 2 GeschGehG, § 3 TDDSG, § 53 BDSG, § 203 StGB, § 39 PostG) dokumentiert zu belehren und zu verpflichten. Belehrung und Verpflichtung bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- b) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragsverarbeiter sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet hat, sofern diese nicht schon anderweitig einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

11.9 Schriftform und Salvatorische Klausel

- a) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und aller Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien werden diese Bestimmung dann durch eine Bestimmung ersetzen, die den angestrebten Regelungszweck der unwirksamen, bzw. nicht durchsetzbaren bzw. nicht durchführbaren Bestimmung – soweit rechtlich zulässig – erreicht bzw. am nächsten kommt. Das gilt insbesondere für Regelungslücken in diesem Vertrag.

**ANHANG I – LISTE DER PARTEIEN**

1. Name und Anschrift Auftraggeber: Beauftragende Partei gem. Leistungsvereinbarung.
 - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Vom Auftraggeber bereitzustellen (z. B. über die Website oder per E-Mail-Benachrichtigung).
 - Rolle: Auftraggeber
 - (Beitritts-)Datum: Entspricht dem Datum der Beauftragung auf Basis der Leistungsvereinbarung.

2. Name und Anschrift Auftragnehmer: SVA System Vertrieb Alexander GmbH, Borsigstraße 26, 65205 Wiesbaden
 - Kontaktdaten des Datenschutzteams und der/des Datenschutzbeauftragten der SVA:
 - Datenschutzteam: datenschutz@sva.de, +49 6122 536-0
 - Datenschutzbeauftragte(r): dsb@sva.de, +49 6122 536-0
 - Rolle: Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter)
 - (Beitritts-)Datum: Entspricht dem Datum der Beauftragung auf Basis der Leistungsvereinbarung

ANHANG II – BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Für alle aufgezählten Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten gilt: Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer von den hier genannten abweichende personenbezogene Daten mitzuteilen. Die in dieser Mitteilung aufgeführte Anpassung der personenbezogenen Daten wird als Ergänzung ein Bestandteil dieser Vereinbarung. Hierzu zählen auch personenbezogene Daten, zu denen der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Verbindung mit der Bereitstellung von Produkten oder Diensten Zugang gewährt. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages zur Auftragsverarbeitung entsprechend.

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

Konkretisierend, abweichend oder ergänzend zu den in der Leistungsvereinbarung definierten Kategorien betroffener Personen, kann die Datenverarbeitung prinzipiell sämtliche Personenkategorien umfassen, die der Verantwortliche verarbeitet und im Kontext der vereinbarten Leistung im Zugriffsbereich des Auftragnehmers stehen könnten oder anderweitig verarbeitet werden müssen bzw. könnten. Dies kann beinhalten:

- beschäftigte Personen i.S.d. § 26 BDSG,
- Endkunden/Kunden,
- Lieferanten,
- Sonstige (z. B. Bürgen, andere Dritte wie Steuerberater etc.).

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Konkretisierend, abweichend oder ergänzend zu den in der Leistungsvereinbarung definierten Arten personenbezogener Daten kann die Datenverarbeitung prinzipiell sämtliche Kategorien und Arten umfassen, die der Verantwortliche verarbeitet und im Kontext der vereinbarten Leistung im Zugriffsbereich des Auftragnehmers stehen könnten oder anderweitig verarbeitet werden müssen bzw. könnten. Diese können umfassen:

- Stammdaten (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr., IP-Adresse etc.),
- Ordnungsdaten (Kunde-Nr., Mitarbeiter-Nr., Mitglieds-Nr. etc.),
- Daten aus Keylogger (z. B. bestimmte Data-Loss-Prevention Systeme),
- Telekommunikationsdaten (§ 3 TTDSG)

Verarbeitete sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen:

- besondere Arten von personenbezogenen Daten (Art. 9 DSGVO)

Art der Verarbeitung

Der Auftragnehmer führt im Auftrag des Auftraggebers (IT-)Dienstleistungen durch. Die Art der Verarbeitung ergibt sich aus den korrespondierenden Leistungsverträgen. Dies umfasst somit prinzipiell die beiläufige Einsichtnahme und die nicht auszuschließende Verarbeitung bei Erbringung von (IT-)Dienstleistungen, als auch eine geplante Verarbeitung auf Basis der Leistungsbeschreibung.

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

Support und (IT-)Dienstleistungen, exemplarisch im Rahmen von Inbetriebnahme, Installation und Wartung von Hard- und Software des Auftraggebers, Hosting-Services sowie sonstige Leistungen aus dem Portfolio des Auftragsverarbeiters.

Dauer der Verarbeitung und Vertragslaufzeit

Die Dauer der Verarbeitung und Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Dauer der korrespondierenden, vereinbarten Leistung(en) gem. der zugehörigen Leistungsvereinbarung.

ANHANG III – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Sofern die zu erbringende Leistung des Auftragnehmers ausschließlich in den Räumlichkeiten des Verantwortlichen bzw. Auftraggebers, unter ausschließlicher Einsatz dessen technischer Systeme bzw. Datenverarbeitungsanlagen und unter der Weisung bzw. Aufsicht des Verantwortlichen bzw. Auftraggebers erfolgt, treten anstelle der in dieser Anlage hinterlegten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen diejenigen des Verantwortlichen bzw. Auftraggebers.

Durch die SVA wurden die nachfolgend dokumentierten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen getroffen. Auftragnehmer und Unterauftragnehmer können alternative technische und organisatorischen Schutzmaßnahmen ergreifen, sofern die nachstehenden Schutzmaßnahmen nicht unterschritten werden. Diese sind zu dokumentieren und als Anhang zu dieser Vereinbarung anhänglich. Soweit ein Anhang zu dieser Vereinbarung nicht ersichtlich ist, gelten die nachfolgenden technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen als vom Auftragnehmer erfüllt.

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft die SVA geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

1. Pseudonymisierung

Personenbezogene Daten des Verantwortlichen können auf dessen Weisung in einer Weise verarbeitet werden, sodass sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die eine unbefugte Identifizierung der betroffenen Person ausschließen.

2. Maßnahmen zur Verschlüsselung

- Verschlüsselte Aufbewahrung von Passwörtern
- Gesicherte Datenweitergabe (z. B. FTPS, TLS)
- Gesichertes WLAN

3. Maßnahmen zur Sicherstellung von Vertraulichkeit

a. Maßnahmen, durch die Unbefugten der Zutritt verwehrt wird:

- Türsicherungen (elektronische Türöffner, Zahlenschloss)
- Schlüsselverwaltung/Dokumentation der Schlüsselvergabe
- Spezielle Schutzvorkehrungen des Serverraums
- Spezielle Schutzvorkehrungen für die Aufbewahrung von Back-Ups und/oder sonstigen Datenträgern
- Nicht-reversible Vernichtung von Datenträgern
- Besucherregelung (Abholung am Empfang, Begleitung nach dem Besuch bis zum Ausgang)

b. Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Verarbeitungssysteme nutzen können:

- Persönlicher und individueller User-Log-In bei Anmeldung am System bzw. Unternehmensnetzwerk
- Autorisierungsprozess für Zugangsberechtigungen
- Begrenzung der befugten Benutzer
- Elektronische Dokumentation von Passwörtern und Schutz dieser Dokumentation vor unbefugtem Zugriff
- Zusätzlicher System-Log-In für bestimmte Anwendungen
- Automatische Sperrung der Clients nach gewissem Zeitablauf ohne Useraktivität (auch passwortgeschützter Bildschirmschoner oder automatische Pausenschaltung)
- Firewall

- c. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nur berechnigte Personen auf die Verarbeitungssysteme zugreifen und personenbezogene Daten nicht unbefugt lesen, kopieren, verändern oder entfernen können:
- Verwaltung und Dokumentation von differenzierten Berechtigungen
 - Auswertungen/Protokollierungen von Datenverarbeitungen
 - Autorisierungsprozess für Berechtigungen
 - Genehmigungsroutinen
 - Profile/Rollen
 - Funktionstrennung „Segregation of Duties“
 - Nicht-reversible Löschung von Datenträgern
- d. Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:
- Zugriffsberechtigungen nach funktioneller Zuständigkeit
 - Getrennte Datenverarbeitung durch differenzierende Zugriffsregelungen
 - Mandantenfähigkeit von IT-Systemen
- 4. Maßnahmen zur Sicherstellung von Integrität**
- Zugriffsrechte
 - Systemseitige Protokollierungen
 - Dokumenten Management System (DMS) mit Änderungshistorie
 - Sicherheits-/Protokollierungssoftware
 - Funktionelle Verantwortlichkeiten, organisatorisch festgelegte Zuständigkeiten
 - Protokollierung von lesenden Zugriffen
 - Protokollierung des Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Daten
- 5. Maßnahmen zur Sicherstellung und Wiederherstellung von Verfügbarkeit**
- Sicherheitskonzept für Software- und IT-Anwendungen
 - Back-Up Verfahren
 - Aufbewahrungsprozess für Back-Ups (brandgeschützter Safe, getrennter Brandabschnitt, etc.)
 - Gewährleistung der Datenspeicherung im gesicherten Netzwerk
 - Bedarfsgerechtes Einspielen von Sicherheits-Updates
 - Spiegeln von Festplatten
 - Einrichtung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV)
 - Brand- und/oder Löschwasserschutz des Serverraums
 - Brand- und/oder Löschwasserschutz der Archivierungsräumlichkeiten
 - Klimatisierter Serverraum
 - Virenschutz
 - Firewall
 - Redundante, örtlich getrennte Datenaufbewahrung (Offsite Storage)
- 6. Maßnahmen zur Sicherstellung der Belastbarkeit**
- Redundante Stromversorgung
 - Ausreichende Kapazität von IT-Systeme und Anlagen
 - Logistisch gesteuerter Prozess zur Verhinderung von Leistungsspitzen
 - Redundanten Systeme/Anlagen
 - Resilienz und Fehler-Management
- 7. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen**
- Verfahren für regelmäßige Kontrollen/Audits

- Konzept für regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

8. Weisungskontrolle/Auftragskontrolle

- Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO mit Regelungen zu den Rechten und Pflichten des Auftragsverarbeiters und Verantwortlichen
- Prozess zur Erteilung und/oder Befolgung von Weisungen
- Bestimmung von Ansprechpersonen und/oder verantwortlichen Beschäftigten
- Kontrolle/Überprüfung weisungsgebundener Auftragsdurchführung
- Schulungen/Einweisung aller zugriffsberechtigten Mitarbeiter beim Auftragsverarbeiter
- Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Vertraulichkeit
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 ff. DSGVO
- Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO
- Dokumentations- und Eskalationsprozess für Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
- Richtlinien/Vorgaben zur Gewährleistung von technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung
- Prozess zur Weiterleitung von Betroffenenanfragen

9. Informationssicherheitspolitik und Zertifikate

Die SVA-Informationssicherheitspolitik ist auf der Website der SVA veröffentlicht. Zudem verfügt die SVA über (bzw. befindet sich in der Implementierung) folgender Zertifizierungen:

- ISO 27001:2013 (ISMS)
- ISO 9001:2015
- TISAX (geplant für 2022)



ANHANG IV – LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Die SVA nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers grundsätzlich keine Leistungen von Externen in Anspruch. Abweichend davon können sich die Parteien bereits während der Angebotsphase über den Einsatz weiterer Parteien (z.B. Subunternehmer etc.) einigen, wodurch der Auftraggeber dessen Einsatz (soweit datenschutzrechtlich relevant) als Unterauftragsverarbeiter im Sinne dieses Vertrages zustimmt. Eine aktualisierte Liste gem. diesen Anhangs IV wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sollte die SVA zu einem späteren Zeitpunkt Unterauftragsverarbeiter hinzuziehen, werden die Parteien die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und Anlage IV entsprechend anpassen oder durch eine Individualvereinbarung ersetzen.

ANHANG V – LISTE VON VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Der Verantwortliche bzw. Auftraggeber genehmigt, dass folgende dem Verantwortlichen zugehörigen Unternehmen gem. Klausel 11.3 dieses Vertrages auf Basis dieses Vertrages den Auftragnehmer bzw. Auftragsverarbeiter direkt beauftragen dürfen:

Firma	Anschrift (inkl. Land)	Hinzugefügt am (Datum):	Ggf. Kontaktdaten einer Kontaktperson
Zzt. Keine	-	-	-